

Beitrags- und Gebührenordnung

Verein für Garten- und Naturfreunde
„Nach Feierabend“ e.V. Weißensee / Thüringen



1. Grundsätzliches

- 1.1. Die Beitrags- und Gebührenordnung ergänzt die Satzung des Vereins. (§ 9)
Sie sichert einheitlich die finanziellen Verpflichtungen des Vereins und ist für die Mitglieder und Gartennutzer verbindlich.
Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins, deshalb müssen alle Mitglieder ihre Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich erfüllen.
- 1.2. Sämtliche in dieser Beitrags- und Gebührenordnung geregelten wiederkehrenden Beiträge, Gebühren, Umlagen und sonstige Zahlungsverpflichtungen sind mit Ausreichung der Jahresrechnung zur Zahlung fällig, fristgemäß zu begleichen bzw. bei Gartenübergabe im laufenden Gartenjahr sofort zu entrichten.
- 1.3. Mit Ablauf der jeweils festgesetzten Fälligkeit tritt Verzug ein und es werden Verzugszinsen fällig (s. Pkt. 5.2.).
- 1.4. Die Zahlung der Jahresrechnung in festgelegten monatlichen Raten ist nur durch Antrag an den Vorstand möglich.

2. Beiträge, Gebühren, Umlagen, Kosten

- 2.1. Der Pachtzins für gepachtete Gärten beträgt pro m² 0,12 € pro Jahr.
Der Pachtzins richtet sich grundsätzlich nach dem BKleingG §5 Absatz 1.
- 2.2. Steuern des Vereins pro Jahr
 - 2.2.1) Grundsteuer A (je m²): gemäß Steuerbescheid, z.Zt., - €
 - 2.2.2) Grundsteuer B: gemäß Steuerbescheid, z.Zt., - €
- 2.3. Die Gemeinschaftsfläche sowie nicht verpachtete Parzellen werden mit Stichtag 30.11. des laufenden Geschäftsjahres anteilig der eigenen Parzellengröße / m² mit der Rechnung des Folgejahres umgelegt.

3. Mitgliedsbeitrag

3.1	Mitgliedsbeitrag je Mitglied pro Jahr:	15,00 €
3.2	Ehegattenbeitrag je Mitglied pro Jahr:	6,00 €
3.3	Mitgliedsbeitrag ohne Parzelle je Mitglied pro Jahr:	15,00 €
3.4	Ehrenmitglieder je Mitglied pro Jahr:	0,00 €
3.5	Aufnahmegebühr / einmalig / je Person:	25,00 €

Bei Vereinsaustritt vor Ablauf eines Kalenderjahres bleibt der Mitgliedsbeitrag für das gesamte Kalenderjahr geschuldet. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

4.. Sicherheitsleistung (Art Kautions)

- 4.1. Die Sicherheitsleistung wird bei der Vergabe von Gärten an neue Mitglieder erhoben und dient zur Befriedung anfallender Schadensersatzforderungen des Vereins gegenüber den Neupächtern.
- 4.2. Kautionen werden bei Übergabe der Parzelle fällig und sind vom neuen Pächter unmittelbar in bar zu entrichten.
- 4.3. Kautionen werden bei Einhaltung aller Zahlungen und satzungsentprechender Nutzung des Gartens dem Pächter nach ordentlicher Kündigung wieder ausbezahlt.
- 4.4. Wird nicht satzungsgerechtes Verhalten des neuen Pächters festgestellt, wird die Kautions zur Wiederherstellung des Gartens und / oder zur Begleichung offener Forderungen genutzt.
- 4.5. Der Rückzahlungsbetrag der Sicherheitsleistung kann wöchentlich gemindert werden, wenn der vom Verein gesetzte Übergabetermin / Rückgabetermin der Parzelle überschritten wird.
- 4.6. Gartenübernahme (einmalig): 250,00 €
- 4.7. Minderung bei verspäteter Über-/Rückgabe: 50,00€ pro Woche

5. Verwaltungskosten

- 5.1 Kosten pro Rechnung / sonstiges Schreiben: 0,00 €
- 5.2 Kosten je Mahnung (zzgl. Portokosten)
 - 5.2.1 1.Mahnung/1. Abmahnung: 10,00 €
 - 5.2.2 2.Mahnung/2. Abmahnung: 15,00 €
 - 5.2.3 Anschließend wird ein Kündigungsverfahren eingeleitet.
- 5.3 bei Ratenzahlung werden die anfallenden Kosten zum Betrag dazugerechnet
- 5.4 Änderung von Pachtverträgen: 10,00€
- 5.5 Bearbeitung von Bau- und Genehmigungsanträgen: 10,00€

6. Umlagen

Zur Finanzierung eines außerordentlichen Finanzbedarfs erhebt der Kleingartenverein eine Umlage pro Jahr: 20,00€
Dabei handelt es sich um

- 6.1 Sonderumlagen zur Sanierung baulicher Anlagen, Versorgungsleitungen des Vereins (5,00€).
- 6.2 Umlagen zur außergewöhnlichen Anschaffung oder Herstellung von Vereinsvermögen (5,00€).
- 6.3 Umlagen für Zahlungsverpflichtungen aus Versicherungen, Pacht, Internet für Verwaltung, Grundsteuer und Kontoführungsgebühren des Vereins (10,00€).

Die Umlagen werden auf der Jahresrechnung nicht als Einzelbetrag, sondern als Gesamtbetrag aller Umlagen ausgewiesen.

7. Strom

- 7.1 Der jährliche Grundbetrag für die Elektroanlage beläuft sich auf 5,00 € pro Kleingarten, welcher einen Elektrozähler besitzt. Betreiber von Freifunkroutern wird der jährliche Grundbetrag erlassen.
- 7.2 Der Preis für die Kilowattstunde wird mit den vorgegebenen Verbrauchspreisen des jeweiligen Versorgers abgerechnet.
Aktuell 0,32 € pro Kilowattstunde.
- 7.3 Ergibt sich eine Differenz zwischen Gesamtverbrauch und aller individuellen Verbräuchen und dem Gesamtverbrauch gemäß der Schlußrechnung des Versorgers, wird diese zu gleichen Teilen auf alle Kleingärten umgelegt, die an die Versorgung angeschlossen sind.
(auf der Rechnung als Stromverlust gekennzeichnet)
- 7.4 Der Rechnungsausgleich erfolgt im April/Mai des Folgejahres.
- 7.5 Jeder Pächter ist verpflichtet zu jedem veröffentlichtem Termin „Stromgeldkassierung“ seinen Zählerstand zu melden (auch bei Nullverbrauch) und den dem Verein geschuldeten Betrag zu entrichten.
Kommt der Pächter dieser Verpflichtung nicht nach, so wird der Stromanschluß getrennt.
- 7.6 Entschuldigungen sind bis 17 Uhr des Kassierungstages per eMail oder Post möglich.
- 7.7 Wiederanschluss bei zwangsweise getrennter Stromversorgung: 50,00€ pro vorhandenem Stromzähler

8. Vermietung und die Nutzung des Vereinsheimes

Die nachfolgenden Preise beziehen sich an den Wochenenden auf die Übergabe am Freitag ab 15 Uhr und die Rückgabe am Sonntag bis 15 Uhr. An Wochentagen beziehen sich die Preise auf 2 Tage bzw. 48 Stunden Mietzeit.

- | | | |
|-----|--|---------|
| 8.1 | eingetragene Vereinsmitglieder: | 80,00€ |
| | Winterpreis (Okt.-März) | 160,00€ |
| 8.2 | Nichtmitglieder | 100,00€ |
| | Winterpreis (Okt.-März) | 160,00€ |
| 8.3 | pro Buchung wird eine Bearbeitungsgebühr von 1,00 Euro erhoben | |
| 8.4 | Zahlungen sind ausschließlich per EC-Karte möglich | |

9. Leihgebühren für vereinseigene Geräte und Werkzeuge

Die jeweilige Leihgebühr wird bei der Ausleihe fällig und ist unmittelbar zu entrichten.

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| 9.1 | Bierzeltgarnitur: | 5,00 € pro Tag |
| 9.2 | Holzkohlegrill | 20,00 € pro Tag |
| 9.3 | Feuerschale (100cm Durchm.): | 15,00 € pro Tag |
| 9.4 | Der Tag beginnt mit der Übergabe der Sache und endet nach 24h. Findet eine Ausleihe im Zusammenhang mit einem Mietvertrag für das Vereinsheim statt, so gilt die Gebühr für die Mietdauer von 48h. | |

10. Kostenerstattungen und Sanktionen

- | | | |
|-------|---|---------|
| 10.1. | Für nicht genehmigte Entsorgung von Müll, Unrat, Schrott etc. auf dem Gelände der Gartensparte werden dem Verursacher die gesamten Entsorgungskosten in Rechnung gestellt, mindestens aber 100,00 EUR. | |
| 10.2. | Bei vorsätzlicher Sachbeschädigung am Gemeinschaftseigentum trägt der Verursacher alle zur Schadensbeseitigung anfallenden Kosten. | |
| 10.3 | Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, dürfen dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Die anfallenden Kosten für die Zusendung nicht zustellbarer Dokumente werden in Rechnung gestellt. | |
| 10.4 | Gebühr erneute postalische Zusendung (Pkt. 10.3): | 10,00 € |
| 10.5 | Gebühr erneute digitale Zusendung (Pkt. 10.3): | 0,00 €* |
| 10.6 | Gebühr Adressermittlungsverfahren | 50,00 € |
| 10.7 | Die Mitglieder sind gemäß Satzung verpflichtet, Gemeinschaftsarbeit zu leisten. Pro Parzelle sind zurzeit 6 Stunden zu leisten. Für jede nicht geleistete Stunde ist eine Ersatzleistung von 20,00€ zu zahlen. Mitglieder, die das 70ste Lebensjahr vollendet haben, werden von den zu erbringenden Arbeitsstunden und von der Ersatzleistung freigestellt. | |

- 10.8 Für außergewöhnliche Ausgaben: z.B. Tod eines aktiven Mitgliedes, Präsente für Vereinsjubiläen oder Ähnlichem, wird eine obere Ausgabengrenze von 50€ festgelegt. Über die Vergabe entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

*Wird vorangig genutzt, wenn eine eMail-Adresse hinterlegt wurde.

11. Schlußbestimmungen

- 11.1. Alle Beiträge, Gebühren, Umlagen sind auf das Konto des Vereins zu zahlen:
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN: DE82 8205 1000 0140 0417 29;
BIC: HELADEF1WEM
- 11.2. Änderungen dieser Beitrags- und Gebührenordnung erfolgen grundsätzlich nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung.
- 11.3. Ändern sich Beiträge, Gebühren, Umlagen oder sonstige Zahlungsverpflichtungen, die von Dritten bestimmt werden bzw. durch geleistete Ausgaben bestimmt werden, ist der Vorstand berechtigt, den entsprechenden Eintrag anzupassen. Dies gilt auch für die Nutzungsgebühren Geräte und Werkzeuge bzw. Vermietung Vereinsheim.
- 11.4. Die Beitrags- und Gebührenordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 25.09.2021 in Kraft.

Der Vorstand

Stand: 15.03.2025